Der Zeuge hat nichts mehr zu sagen

Autor(en): **Efeu [Feurer-Mettler, Ernst]**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **114 (1988)**

Heft 45

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

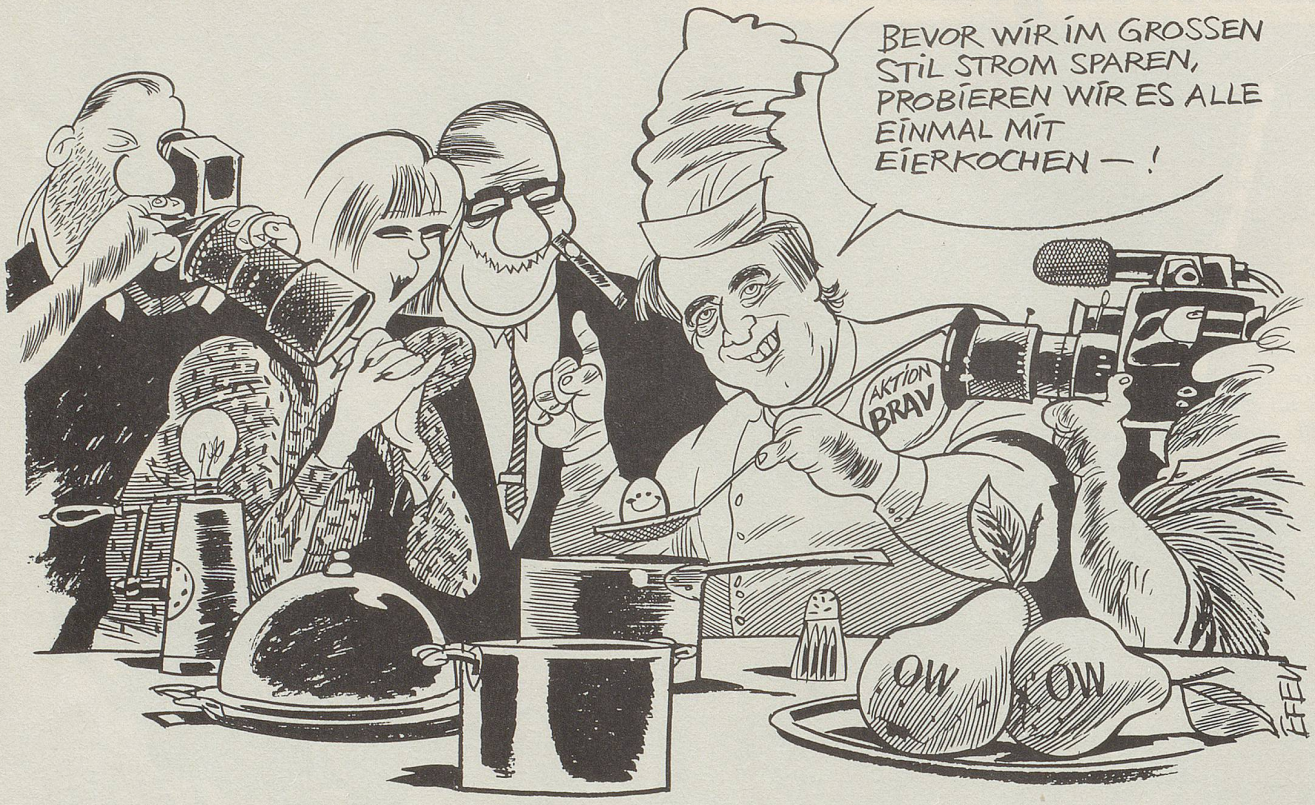

Bundesrat Ogis Eierkochmethode wird weitherum und zu Recht gerühmt!

Die rechtliche Bewältigung der Katastrophe von Schweizerhalle macht enorme Fortschritte: Zwei Fernsehjournalisten, die im Bild zeigen wollten, wie qualvoll Lebewesen im Rhein nach der Vergiftung durch Chemikalien verenden mussten und dafür einen Fisch opferten, wurden zu je Fr. 100.– Busse und Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt. Der Prozess gegen die Verantwortlichen des Brandes von Schweizerhalle liegt dagegen noch in weiter Ferne. Für die damals angerichteten Tierquälereien können sie jedenfalls nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden: Dieser Straftatbestand ist – zwei Jahre nach der Katastrophe – verjährt ...